

# Global Incubator Network Austria (GIN)

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage und Motiv .....	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms .....	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4	Indikatoren.....	6
1.5	Förderungsgegenstand.....	7
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen .....	7
1.7	Evaluierung.....	7
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>8</b>
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	8
2.2	Europarechtliche Grundlagen .....	8
<b>3</b>	<b>Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität .....</b>	<b>9</b>
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden .....	9
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	9
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	10
<b>4</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>11</b>
4.1	Förderbare Kosten .....	11
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	11
<b>5</b>	<b>Ablauf der Förderungsgewährung.....</b>	<b>13</b>
5.1	Einreichung des Förderungsantrages .....	13
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	14
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	14
5.3.1	Auswahlverfahren und Bewertungsgremium .....	14
5.3.2	Förderungsentscheidung.....	14
5.4	Abwicklung der Förderung .....	15
5.4.1	Förderungsvertrag .....	15
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	15
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags.....	16
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit .....	17
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit .....	17
<b>6</b>	<b>Kontrolle und Auszahlung .....</b>	<b>19</b>
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung .....	19
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln .....	21
6.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	21

<b>6.4</b>	<b>Auszahlung</b> .....	<b>23</b>
<b>6.5</b>	<b>Datenschutz</b> .....	<b>24</b>
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz .....	24
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens .....	25
<b>7</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>26</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Motiv

Für Österreich als kleine, offene Volkswirtschaft ist eine Vernetzung mit den bedeutenden Wirtschaftsräumen der Welt eine essenzielle Standortfrage, um im internationalen Innovationswettbewerb bestehen zu können. Deshalb wurde im Jahr 2015 zur Stärkung des Innovationsstandortes Österreich sowie dessen Positionierung als wesentlicher Startup Hub in Europa das Global Incubator Network Austria (GIN) von der österreichischen Bundesregierung initiiert und dessen Maßnahmen über die Österreichische Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanziert.

GIN ist eine Initiative, die einerseits Startups, Inkubatoren und Investorinnen bzw. Investoren aus ausgewählten internationalen Hotspots (den GIN-Zielregionen) den Zugang zum österreichischen und darüber hinaus zum europäischen Markt erleichtert (Inbound-Service „GO AUSTRIA“).

Andererseits bietet GIN ein Sprungbrett für heimische Startups, um auf internationalen Märkten Fuß zu fassen. Außerdem vernetzt GIN nationale Inkubatoren mit internationalen Einrichtungen und schafft für heimische und internationale Investorinnen und Investoren wertvolle Kontakte, die bestmöglich in Co-Investment-Möglichkeiten und im Best Practice-Austausch münden (Outbound-Service „GO ASIA“). Gegenstand dieses Programmdokuments ist das von AWS betreute Outbound-Service „GO ASIA“.

Das Outbound-Service „GO ASIA“ besteht aus jeweils auf die einzelnen Zielregionen (das sind Singapur, Hongkong, Festland China, Japan, Südkorea und Israel) zugeschnittenen Akzelerator-Lehrgängen, die pro Zielregion grundsätzlich einmal pro Jahr angeboten werden. Die Teilnahme an einem derartigen Akzelerator-Lehrgang bietet Startups konkret beispielsweise folgende Serviceleistungen:

- Ökosystemreise in eine der GIN-Zielregionen
- Seminare/Workshops zu Unterschieden in der lokalen Geschäftskultur, (steuer-)rechtlichen und Finanzierungsregelungen
- Vernetzung mit lokalen Business Angels, Investorinnen und Investoren, Venture Capital-Fonds, Corporates, potentiellen Joint Venture-Partnerinnen und -Partnern, anderen Startups und lokalen Ökosystem-Playern, etc. aus der jeweiligen Zielregion
- Mentoring durch individuelle Betreuung und Beratung mit einem Experten bzw. einer Expertin vor Ort
- Kontaktherstellung und Organisation individueller Corporate Meetings mit nationalen und internationalen Stakeholdern, Kooperations-Partnerinnen und Partnern vor Ort
- Zugang zu internationalen Messen und Konferenzen
- Maßgeschneiderte Netzwerk-Veranstaltungen und diverse Pitch-Möglichkeiten im jeweiligen Startup-Ökosystem

Aufgabe von GIN ist es, anhand der angebotenen Maßnahmen bilaterale Kooperationen zwischen relevanten Playern in den Startup-Ökosystemen der Zielregionen und Österreich aufzubauen und zu vertiefen. Zielregionen des GIN sind derzeit Israel, Hongkong, Singapur, Japan, Festland-China und Süd-Korea. Eine Erweiterung der Länder, die unter anderem anhand des „Handlungsfelds 1.3.: Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten“ der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung ausgewählt werden, ist möglich. Anhand der angebotenen Maßnahmen zielt das einzigartige Netzwerk des GIN insbesondere darauf ab, die Internationalisierung österreichischer Startups nach Asien anzutreiben, Risiko-Investments von internationalen Investorinnen und Investoren zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort Österreich durch Kooperationen mit internationalen Startups aus Asien zu stärken. Seit Beginn des Programms haben rund 300 österreichische und internationale Startups an GIN Internationalisierungsprogrammen teilgenommen, davon 140 internationale Startups am Incoming Service „GO AUSTRIA“ und 170 österreichische Startups am Outbound Service „GO ASIA“.

GIN wird hinsichtlich des Outbound-Service „GO ASIA“ von der Austria Wirtschaftsservice (AWS) abgewickelt. Darüber hinaus wird das Inbound-Service „GO AUSTRIA“ von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelt. Zusätzlich steht GIN im engen Austausch mit den GIN-Stakeholdern AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, Austria Business Agency und Wirtschaftsagentur Wien, anderen öffentlichen und privaten Partnerinnen und Partnern sowie dem internationalen GIN-Netzwerk.

## **1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms**

GIN adressiert insbesondere das folgende Handlungsfeld der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 1, Handlungsfeld 3: Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten**
  - Auswahl internationaler Schwerpunktländer sowie Ausbau zielgerichteter bilateraler und multilateraler Forschungsk Kooperationen;
  - Erhöhung der Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich und entsprechende Positionierung des Außenauftritts;
  - Ausbau und Ansiedlung international tätiger Technologieunternehmen mit Unterstützung entsprechender Instrumente.

### 1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Die zentrale Zielsetzung des Outbound-Service „GO ASIA“ ist die Sichtbarkeit Österreichs als Startup-Hub zu stärken und gleichzeitig eine verbesserte internationale Vernetzung für österreichische Startups, Inkubatoren sowie Investorinnen und Investoren zu schaffen.

GIN trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

2. Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: Die Schaffung neuer Vernetzungsmaßnahmen und Produktangebote, die sich im internationalen Umfeld bewähren, sowie die Einbeziehung von internationalen Netzwerkpartnerinnen und -partnern tragen zum Wachstum des heimischen Startup-Ökosystems und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei;
3. Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds: Begleitmaßnahmen des Programmes, die auf dem sehr spezifischen Wissen der AWS sowie des GIN Netzwerkes aufbauen, verbessern das Umfeld, in dem die Förderungswerbenden ihre Internationalisierungsstrategien entwickeln und Expansion planen;
4. Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: Spezifische Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbschutz zu sichern;
5. Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Startups tragen mit ihren innovativen Lösungen maßgeblich zur Diffundierung digitaler Lösungen bei.

### 1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

- 2a. Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
- 2b. Anteil exportorientierter Vorhaben
3. Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
4. Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung
- 5b. Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug

## 1.5 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Teilnahme von ausgewählten Startups am Outbound-Service „GO ASIA“, insbesondere die Teilnahme österreichischer later-stage Startups an internationalen Konferenzen, Pitch-Events oder an internationalen Inkubationsprogrammen von Kooperationspartnern der AWS in den GIN-Zielregionen (derzeit Israel, Hongkong, Singapur, Japan, Festland-China und Süd-Korea) mit einer max. Dauer von bis zu 6 Monaten mit der Zielsetzung eines Auf- bzw. Ausbaus der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen in den GIN-Zielregionen.

## 1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

GIN stellt ein komplementäres Angebot zur „go-international“-Initiative der WKO und des BMDW als exklusives Service für Startups in den GIN-Zielregionen dar. Während „go international“ ein Basisangebot für alle Unternehmen ist, die internationale Märkte bearbeiten wollen, stellt GIN speziell für die GIN-Zielregionen (siehe Punkt 1.5) maßgeschneiderte Akzelerationsprogramme für die Zielgruppe der Startups zur Verfügung: Je Zielregion wird von AWS in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in den Zielregionen ein ca. 2-wöchiges Akzelerationsprogramm zusammengestellt, an dem österreichische Startups bestimmter (vorab definierter) Branchen teilnehmen können. AWS sucht dabei aktiv die für die jeweiligen teilnehmenden Startups relevanten Ansprechpartner (z.B. Industriepartner, Investoren) in der jeweiligen GIN-Zielregion. Durch die laufende Zusammenarbeit mit wesentlichen Proponenten der Startup-Ökosysteme in den Zielregionen kann GIN die Startups auch nach Absolvierung des Akzelerationsprogramms weiter betreuen. Eine inhaltliche Abstimmung mit dem Angebot von „go-international“ erfolgt zumindest halbjährlich im Rahmen eines „Extended Steering Committees“, in dem neben dem BMDW und der WKO auch andere strategische Partner wie die Austrian Business Agency (ABA) und die Wirtschaftsagentur Wien (WAW) vertreten sind.

## 1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzustellen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmtem subjektivem Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

### 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung)<sup>1</sup> zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) , insbesondere auf Art. 18, Art. 22 und Art. 28.

---

<sup>1</sup> ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABL. L 215/3 vom 7.7.2020.



## 3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

### 3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

#### 3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Förderungswerbende Unternehmen (im Folgenden „Startups“) sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen und über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen bzw. diesen oder diese anstreben. Bereits gegründete Unternehmen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sieben Jahre am Markt tätig.
- Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegungen für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31.12.2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

## 3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Förderung erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000, sowie
2. von Innovationsberatungsdiensten gemäß Pkt. 4.2 der AWS T&I Richtlinie. Diese stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die maximale Stundenanzahl für Beratungsgespräche zum Innovationsschutz beträgt 12 Stunden.

Weitere spezialisierte Beratung zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen kann auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Die Maximalhöhe hierfür liegt bei EUR 2.000 pro Vorhaben.

Die Förderungsintensität kann bis zu 90% der förderbaren Vorhabenskosten betragen.

## 4 Kosten

### 4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Punkt 5.1 der AWS T&I Richtlinie anerkannt, insbesondere aber:

- **Reisekosten:** Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderungsfähig, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.
- **Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb** eines Messe- bzw. Ausstellungsstands bei Teilnahme eines Startups an einer Messe oder Ausstellung.
- **Kosten für Beratungsleistungen<sup>2</sup>** externer Beraterinnen und Berater, die im direkten Zusammenhang mit der Teilnahme eines Startups an einem Inkubationsprogramm oder einer ähnlichen Know-How-Transfermaßnahme (z.B. Seminar, Coaching/Mentoring, Training, Kooperation mit anderen Unternehmen) bzw. der Vernetzung des Startups im internationalen Markt stehen und maßgeblich für die Markterschließung sind (z.B. Dolmetscher und Personen mit Sprach- und Marktkenntnissen vor Ort, Beraterinnen und Berater, persönlicher Coach, Mentorinnen und Mentoren, etc.).
- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, bei der Gründung und dem Wachstum eines Unternehmens:** Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den oben genannten Kostenarten auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. U.a. können dies Konzept- und Studienkosten, Honorare für externe Expertinnen und Experten, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte) sein.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

### 4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Personalkosten
- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bzw. Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung;

---

<sup>2</sup> Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen);
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;
- Rechnungsbelege unter EUR 50 exkl. USt.;
- Kosten für selbsterstellte Leistungen und (Dienst-)Leistungen, die von Gründerinnen oder Gründern bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Unternehmens erstellt wurden;
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

## 5 Ablauf der Förderungsgewährung

### 5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe der Unternehmen sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen<sup>3</sup>,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung eines (Vor-)Gründungsteams ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

---

<sup>3</sup> KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und bei Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

## **5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien**

Zur Bewertung der Anträge werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Innovations- bzw. Technologiebezug
- Skalierbarkeit des Geschäftsmodells
- Marktreife des Unternehmens
- Exportpotential insbesondere für den asiatischen Markt

## **5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung**

### **5.3.1 Auswahlverfahren und Bewertungsgremium**

Für das Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie, soweit sie gemäß Punkt 6.3.2 der AWS T&I Richtlinie im vereinfachten Bewertungsverfahren anzuwenden sind.

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn die Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Anträge, welche die Formalanforderungen erfüllen, werden gemäß Pkt. 6.3.2 der AWS T&I-Richtlinie in einem vereinfachten Bewertungsverfahren von einem Bewertungsgremium bestehend aus mindestens zwei sachkundigen Expertinnen oder Experten der AWS („Vier-Augen-Prinzip“) beurteilt. Bei Bedarf können auch weitere externe Expertinnen und Experten hinzugezogen werden.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

### **5.3.2 Förderungsentscheidung**

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

## **5.4 Abwicklung der Förderung**

### **5.4.1 Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

### **5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags**

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7 sowie
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

### 5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;



8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

## **5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit**

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um höchstens 2 Jahre möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

## **5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit**

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

## 6 Kontrolle und Auszahlung

### 6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Förderungseinrichtungen, etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (= vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon Europe“) nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach De-minimis bzw. AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach De-minimis bzw. AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung, die in Punkt 5.2. der AWS T&I Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

## **6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln**

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu dem in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkt einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

## **6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen**

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht fristgemäß erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht fristgerecht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens den Betrieb einstellen;
5. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
11. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## **6.4 Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einem Betrag nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

## 6.5 Datenschutz

### 6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Ver-



schwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

### **6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens**

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen.

## 7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

## 8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, längstens jedoch bis 30.11.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.